



Projekt Revision Übertrittsverfahren Volksschule-Mittelschulen Änderungen Aufnahmereglement Langgymnasium

A. Allgemeine Bestimmungen

Thema	Bisher	Neu
Vorbildung	§ 1. Der Eintritt in die 1. Klasse ist aus der 6. Klasse der zürcherischen Primarschule möglich oder setzt eine gleichwertige Ausbildung voraus. Schüler aus der 1. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe oder einer gleichwertigen privaten oder ausserkantonalen Schulstufe sind nicht zugelassen.	§ 1. <i>unverändert</i>
Vorzeitige Zulassung ab der 5. Klasse Ausnahmefälle Gesuch und Entscheid	<p>§ 1a. ¹In Ausnahmefällen ist die vorzeitige Zulassung zur Aufnahmeprüfung ab der 5. Klasse der Primarschule möglich.</p> <p>²Die Schulleitung des zuständigen Gymnasiums entscheidet auf Gesuch der Eltern und stützt sich dabei auf die Berichte und Empfehlungen der vorgesehenen Stellen.</p> <p>Verfahren</p> <p>³Beim Überspringen der 6. Klasse der Primarschule erstellt die Lehrperson der 5. Klasse im Hinblick auf den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums einen Bericht zuhanden des Schulpsychologischen Dienstes. Dieser nimmt eine Abklärung vor. Gestützt auf die Berichte gibt die Schulpflege eine Empfehlung zuhanden des Gymnasiums und einer von der Bildungsdirektion bestimmten neutralen Abklärungsstelle ab. Die neutrale Abklärungsstelle gibt ihrerseits aufgrund einer Überprüfung der bisherigen Untersuchungen und allfälliger Ergänzungen vor Ablauf der Anmeldefrist für die Aufnahmeprüfung ein Gutachten zuhanden des Gymnasiums ab.</p>	<p>§ 1a. <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>

Mündliche Prüfung	<p>§ 9. 1 Die mündliche Prüfung umfasst beide Prüfungsfächer. Sie dauert pro Fach und Schüler etwa 15 Minuten.</p> <p>2 Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einem Mittelschullehrer und einem Primarlehrer gemeinsam abgenommen.</p>	§ 9 fällt weg
Prüfungsnote	<p>§10. 1 Die schriftliche Prüfungsnote ist das Mittel aus der Note in Deutsch und der Note in Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbeurteilung einfaches Gewicht.</p> <p>2 Die mündliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in beiden Fächern.</p> <p>3 Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilfachnoten zusammen, so werden diese ebenfalls in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Ergeben die Teilfachnoten ein Fachnotennittel, das zwischen zwei Viertelnoten liegt, so wird zur näher liegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotennittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden.</p>	<p>§10. 1 Die Prüfungsnote ist das Mittel aus der Note in Deutsch und der Note in Mathematik.</p> <p>2 fällt weg</p> <p>3 fällt weg</p>
Erfahrungsnote	<p>§11. 1 Für den Entscheid über die Aufnahme wird bei Kandidaten aus öffentlichen zürcherischen oder entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schulen, die im entsprechenden Zeitpunkt der Anmeldung die 6. Klasse besuchen, die Erfahrungsnote mitberücksichtigt.</p> <p>2 Bei Kandidaten aus der 5. Klasse der Primarschule, die gemäss § 1a. zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wird für den Entscheid über die Aufnahme die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt.</p> <p>3 Massgebend ist bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das letzte reguläre Zeugnis.</p>	<p>§11. 1 ... bei Kandidatinnen und Kandidaten ...</p> <p>2 Bei Kandidatinnen und Kandidaten ...</p> <p>3 ... bei Schülerinnen und Schülern...</p>
Einreichungsfrist	<p>4 Die Eltern sorgen dafür, dass die entsprechende Kantonsschule das Zeugnis mit der Anmeldung erhält.</p>	<p>4 Die Eltern sorgen dafür, dass die Noten mit dem Anmeldeformular bestätigt werden.</p>
Berechnung	<p>5 Als Erfahrungsnote gilt bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten Deutsch und Mathematik.</p>	<p>5 ... bei Schülerinnen und Schülern...</p>

Aufnahmeentscheid	<p>§12. ¹ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 beträgt. Wer den Durchschnitt 4,25 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.</p> <p>² Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 ergibt. Kandidaten, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.</p>	<p>§12. ¹ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 beträgt.</p> <p>² fällt weg</p>
Entscheidung ohne Erfahrungsnote	<p>§13. ¹ Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme, eine schriftliche Prüfungsnote unter 3,5 führt zur Abweisung. Alle übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.</p> <p>² Nach der mündlichen Prüfung werden Kandidaten aufgenommen, bei denen das Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4 ergibt; die übrigen Kandidaten werden abgewiesen.</p>	<p>§13. ¹ Werden die Erfahrungsnoten gemäss § 11 nicht berücksichtigt, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme.</p> <p>² fällt weg</p>
Eintritt aus Mittelschulen	<p>§ 14. Schüler eidgenössisch anerkannter Gymnasien werden prüfungsfrei übernommen, sofern sie an ihrer angestammten Schule in die nächste Klasse übertreten könnten und sofern der Schulwechsel wegen eines Wohnortwechsels der Inhaber der elterlichen Gewalt notwendig wird.</p>	<p>§ 14. Schülerinnen und Schüler ...</p>
Probezeit	<p>§15. ¹ Die Aufnahme erfolgt in allen Fällen auf eine Probezeit. Diese dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende November. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.</p> <p>² Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.</p>	<p>§15. ¹ ... auf eine Probezeit. Diese dauert ein Semester. ...</p> <p>² unverändert</p>

C. Aufnahme in höhere Klassen und in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres

§ 17 – 19 bleiben unverändert

D. Besondere Bestimmungen

§ 20, 21 bleiben unverändert

E. (Kein Titel)

§ 23 (kein Inhalt) entfällt

F. Schlussbestimmungen

Gültigkeit		
	§ 23. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasialabteilungen I der Kantonsschulen vom 6. November 1973.	§ 23. Das vorliegende Reglement tritt auf 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010.